

Besondere Bedingungen Heidjers Wärme

(Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH - nachfolgend „SWSNN“ genannt)

1 Umfang

- 1.1 SWSN errichtet und betreibt im Gebäude des Kunden eine erdgasbetriebene Wärmeerzeugungsanlage ggf. mit solarthermischer Unterstützung der Warmwassererzeugung und/oder Heizwassererwärmung (im folgenden **"Anlage"** genannt). Die Dimensionierung und technischen Merkmale der von SWSN zu errichtenden Anlage ergeben sich aus dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes. Hauptkomponenten sind: Gasheizgerät, Rohre, Pumpen, Warmwasserspeicher und ggf. eine solarthermische Anlage.
- 1.2 SWSN liefert dem Kunden Heizwärme in Form von Warmwasser mit einer Vorlauftemperatur von max. 90°C und stellt die vom Kunden bestellte Nennwärmeleistung gemäß dem im Auftrag genannten Angebot des Fachbetriebes in den Übergabestellen bereit. Zur Verteilung der Wärme hält der Kunde ein Heizungsverteilsystem gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien vor.
- 1.3 SWSN führt im Rahmen von Heidjers Wärme alle erforderlichen Wartungen und Instandsetzungsmaßnahmen an der Anlage nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 4 ohne weitere Berechnung durch.

2 Errichtung der Anlage

- 2.1 Mit Erhalt der Auftragsannahme des Kunden erteilt SWSN dem Fachbetrieb den Auftrag für die Errichtung der Anlage.
Der Fachbetrieb stimmt den Zeitraum für die Installation der Anlage mit dem Kunden ab.
- 2.2 Die Kosten für die Errichtung der Anlage trägt SWSN. Die Anlage muss den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 2.3 Der Kunde vermietet an SWSN für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage für die Dauer dieses Vertrages nach Ziffer 10.2 in seinem Gebäude einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Aufstellraum sowie ggf. für die Errichtung und den Betrieb der solarthermischen Anlage eine geeignete und den Vorschriften entsprechende Dachfläche.
Die Vermietung erfolgt gegen Zahlung eines Betrages von einmalig jeweils einem Euro für den Aufstellraum und ggf. die Dachfläche, zu zahlen zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage gemäß Ziffer 10.1. Hierbei handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Vermietung. Aufgrund der geringen Fläche verzichtet der Kunde auf die Berechnung jeglicher Nebenkosten.

3 Wärmelieferung und Betrieb der Anlage

- 3.1 Der Kunde wird den Wärmebedarf für das im Vertrag genannte Gebäude während der Vertragslaufzeit durch den Wärmebezug von SWSN decken. Der Kunde verpflichtet sich, die von SWSN gelieferte Wärme abzunehmen. Er ist berechtigt, seinen Bedarf auch unter Nutzung regenerativer Energiequellen zu decken. Sollte eine solarthermische Anlage errichtet werden, verpflichtet sich SWSN zur vorrangigen Wärmelieferung aus dieser Anlage.
- 3.2 Neben dem Betrieb der Anlage übernimmt SWSN die Instandhaltung und die Wartung der Anlage einschließlich notwendiger Entstörungsarbeiten an der Anlage nach Maßgabe von Ziffer 4.
- 3.3 Bei Betrieb einer solarthermischen Anlage hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Verschattungen z. B. durch Bäume oder Gebäude zu vermeiden.
- 3.4 Die für den Betrieb der Anlage erforderliche elektrische Energie sowie das erforderliche Trinkwasser werden vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Während des Betriebes von Brennwertgeräten entsteht Kondensat. Der Kunde stellt SWSN einen geeigneten Anschluss zum Abflusskanal zur Entsorgung des Kondensats unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde übernimmt die ggf. entstehenden Kosten für die Kondensat-Ableitung in das Kanalsystem.
- 3.6 Stellen SWSN oder der Kunde während des Betriebes der Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen.
- 3.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum von SWSN stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 3.8 Der Kunde führt für die Dauer des Betriebes der Anlage die Wartung und Instandhaltung des Aufstellraumes und ggf. der Dachfläche durch. Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum von SWSN stehenden Bau- und Anlagenteile ausgeschlossen sind.
Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietraumes/Ortes/der Dachfläche, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung von SWSN vornehmen, wenn sie die Anlage und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Anlage oder ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch SWSN. SWSN ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde SWSN jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

4 Serviceleistungen von SWSN

- 4.1 **Wartung**
Der Wartungsservice von SWSN umfasst die regelmäßige Wartung der Anlage. Die Wartung beinhaltet die im Wartungsbericht beschriebenen Leistungen. Mit dem Wartungsservice übernimmt SWSN während der Vertragslaufzeit evtl. notwendige Instandsetzungen einschließlich anfallender Kosten in dem unter Ziffern 4.2 und 4.3 beschriebenen Umfang.
SWSN lässt die gesetzlich vorgeschriebene Abgas- und Abgaswegeprüfung für die durch SWSN im Rahmen dieses Vertrages betriebene Wärmeerzeugungsanlage ohne gesonderte Berechnung durchführen.
- 4.2 **Instandsetzungsservice**
Der Instandsetzungsservice von SWSN beinhaltet alle während der Vertragslaufzeit notwendig werdenden Instandsetzungen an der Anlage. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlage aus technischen Gründen vollständig ersetzt werden muss.
Die Entscheidung, ob die gelieferte Anlage instandgesetzt werden kann oder durch eine neue Anlage ersetzt werden muss, liegt bei SWSN. Den Interessen des Kunden ist angemessene Rechnung zu tragen.
Wird die Anlage instand gesetzt, liefert SWSN die benötigten Ersatzteile auf eigene Kosten. Bei Instandsetzungen während der regelmäßigen Betriebszeiten gemäß Ziffer 4.3 fallen für den Kunden keine zusätzlichen Kosten an.
Abweichend hiervon trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung, wenn diese infolge eines schuldhaften Verhaltens des Kunden, z. B. durch Beschädigung oder Unbrauchbarmachung der Anlage oder durch Vereitelung der ordnungsgemäßen Durchführung der regelmäßigen Wartung der Anlage, erforderlich wird.
- 4.3 **Wartungs- und Instandsetzungszeiten**
Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich an Werktagen (Montag - Freitag) während der Regelarbeitszeiten zwischen 7:00 Uhr und 16:30 Uhr durchgeführt. Werden nicht dringliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde zur Bezahlung der anfallenden Überstundenzuschläge verpflichtet. SWSN oder ein von SWSN beauftragter Fachbetrieb wird die Wartung/Instandsetzung vorher ankündigen und einen Termin für die durchzuführende Wartung/Instandsetzung vereinbaren. Kann SWSN aus einem durch sie nicht verschuldeten Grund die Wartung oder Instandsetzung nicht durchführen, wird SWSN mit dem Kunden einen neuen Termin vereinbaren.
Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, ist der Kunde zur Zahlung der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Kann SWSN in einem solchen Fall einer Verlängerung der Wartungsintervalle bzw. einem weiteren Aufschub einer erforderlichen Instandsetzung der Anlage nicht mehr zustimmen, ist SWSN bis zur Durchführung der fälligen Wartung bzw. der Instandsetzung von Forderungen freigestellt, die aus einer Defunktionsfunktion der Anlage infolge der Nichteinhaltung der Wartungs- bzw. Instandhaltungsintervalle resultieren. Wird SWSN infolge solcher Vertragspflichtverletzungen das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar, so kann sie unter den Voraussetzungen von Ziffer 11.2 den Vertrag fristlos kündigen.

4.4 Störungsmeldung/Störungsbeseitigung

Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Anlagenbetrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Anlage wird der Kunde SWSN unverzüglich unter Angabe des Namens, Standorts (Ort, Straße) und der auf der Anlage angegebene WBIS-Nummer benachrichtigen. Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH ist unter der **Telefon-Nr. 05193 - 33 83** rund um die Uhr erreichbar und wird die Beseitigung der Störung unverzüglich einleiten. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Anlage. Die Kosten für den Störungseinsatz trägt SWSNN. Kosten für wiederholte Fehleinräufe (durch Kunden verursachte Störung) trägt der Kunde. Für die Störungsbeseitigung an der Anlage gelten die unter Ziffer 4.3 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages
 - die Anlage ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen;
 - die im Aufstellraum befindliche Anlage gegen Beschädigungen (insbesondere Einfrieren), Staub und Staubeinwirkungen, wie z. B. der Ansaugung staubhaltiger Verbrennungsluft, zu schützen; sofern durch Bauarbeiten o. ä. Staubeinwirkungen auf die Anlage zu erwarten sind, wird der Kunde sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3.8 mit SWSNN rechtzeitig (mindestens zwei Werktage vorher) in Verbindung setzen.
- 5.2 Der Kunde wird SWSNN bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb und bei Schäden an der Anlage oder der Kundenanlage unverzüglich informieren und Weisungen von SWSNN beachten, insbesondere auf Verlangen von SWSNN die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vornehmen.
- 5.3 Der Kunde räumt SWSNN bzw. einem von SWSNN beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/Instandsetzung/ Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten von SWSN nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV erforderlich ist.
- 5.4 Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung muss die Anlage am vereinbarten Termin frei zugänglich sein.
- 5.5 Der Kunde wird SWSN weitere bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Erdgasverbrauchseinrichtungen (z. B. Kochgas, Gaswäschetrockner etc.) unverzüglich melden.
- 5.6 Der Kunde wird SWSN unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung in das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.

6 Eigentum/Schnittstellen/Eigentumsgrenzen/Übergabestellen

- 6.1 Die von SWSN errichtete Anlage gehört zu den Betriebsanlagen von SWSN und steht in deren alleinigem Eigentum. Die Anlage wird für die Dauer dieses Vertrages eingebaut und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.
- 6.2 Zur Anlage von SWSN gehören alle im Zuge der Installationsmaßnahmen montierten Komponenten gemäß dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (siehe Ziffer 1.1).
- 6.3 Die Schnittstellen zur Kundenanlage sind die Anschlusspunkte der von SWSN installierten Anlage an die vorhandene oder vom Kunden zu errichtende Kundenanlage und werden eindeutig durch SWSN-Kennzeichnung definiert. Bei Sanierung der Schornsteinanlage ist das Einsatzrohr (Edelstahl oder Kunststoff) Bestandteil des SWSN-Leistungsumfanges. Bei Anschluss an einen vorhandenen Schornstein ist das Abgasrohr vom Kessel bis zur Schornsteinwanne Bestandteil des SWSN-Leistungsumfanges.
Schnittstelle für das SWSN-Eigentum sind bei der Anlage die Absperrventile oberhalb der Heizkreispumpe. Dieses gilt bei einem oder mehreren Heizkreisen. Die Heizungsverbindungsleitung zwischen der Anlage und einem von SWSN betriebenen Warmwasserspeicher ist im Umfang des Betriebs durch SWSN enthalten.
Schnittstellen am Warmwasserspeicher sind:
 - der Kaltwassertritt am Speicher (Eintritt der Kaltwasserleitung bei der Sicherheitsgruppe),
 - der Warmwassertritt (Absperrventil in der Warmwasserleitung am Speicher und,
 - sofern Zirkulationsleitung vorhanden, der Zirkulationseintritt am Speicher.Sollte eine Brauchwasserzirkulationspumpe zum SWSN-Leistungsumfang gehören, wird der Eintritt (Absperrventil vor der Pumpe) der Zirkulationsleitung in die Zirkulationspumpe Schnittstelle zur Kundenanlage. Rohrleitungen, die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen dieses Vertrages installiert wurden, gehen nach Installation in den Verantwortungsbereich des Kunden über. Die Beseitigung von Störungen an diesen Rohrleitungen ist Aufgabe des Kunden.
Beschränkt sich die Errichtung der Anlage durch SWSN auf den Austausch der Kesselanlage, so wird als Schnittstelle der Anschlusspunkt der neuen Gasinstallation an die vorhandene Gasleitung definiert. Bei vollständiger Neuerrichtung der Anlage ist die gesamte Gasleitung vom Gasanschluss bis zur Wärmeerzeugungsanlage im SWSN-Leistungsumfang enthalten.
- 6.4 Die Markierung der Schnittstellen an sämtlichen Zu- und Ableitungen für die Wärmeerzeugungsanlage übernimmt SWSN. Diese Schnittstellen stellen gleichzeitig die Eigentumsgrenzen dar.
- 6.5 Die ggf. zwischen der solarthermischen Kollektoranlage und dem Pufferspeicher/Kombispeicher installierte Verrohrung wird nach Beendigung des Wärmelieferungsvertrages nicht wieder durch SWSN entfernt.

7 Messung/Ablesung

Die gelieferte Wärmemenge wird durch Messung der Erdgaseinsatzmenge festgestellt. Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum von SWSN. Die ggf. von der solarthermischen Anlage erzeugte Wärmemenge wird nicht gemessen. Die Messeinrichtungen werden von SWSN bzw. einem Beauftragten von SWSN oder auf Verlangen von SWSN vom Kunden selbst in gleichen Zeitabständen abgelesen.

8 Preise

- 8.1 Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Dieses setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Grundpreis 1 (GP_1) für die Wärmelieferung, der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung der Anlage inklusive Service und Schornsteinfegerkosten (Mess- und Prüfgebühren des Schornsteinfegerhandwerks) umfasst;
 - b) einem Grundpreis 2 (GP_2) für die Wärmelieferung, der sich aus den Kosten für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb, Energieabrechnung, Service- und Vertriebsaufwendungen sowie für Netzberechnung zusammensetzt und
 - c) einem Arbeitspreis für die Energieeinsatzmenge (Erdgasmenge).
- 8.2 Die Grundpreise und der Arbeitspreis für die Wärmelieferung unterliegen der Anpassung:
 - a) Der GP_1 für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP_{1,n} = GP_{1,n-1} \cdot (0,50 + 0,50 \cdot \frac{I_n}{I_{n-1}})$$

$GP_{1,n}$ = neuer Grundpreis 1

$GP_{1,n-1}$ = alter Grundpreis 1

0,50 = nicht variabler Anteil des Grundpreises

0,50 = variabler Anteil des Grundpreises

I_n = der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 * 1. Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart einschl. Umsatzsteuer, 1.3 Wohngebäude - Bauleistungen insgesamt/ Instandhaltung von Wohngebäuden"; als Jahresdurchschnitt veröffentlichte Index (I_n) "Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen" Tabelle „Instandhaltung von Wohngebäuden, Mehrfamiliengebäude ohne Schönheitsreparaturen“

I_{n-1} = I_n des Vorjahres

Der Grundpreis GP_2 wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Die Änderung des GP_2 wird jeweils am 1. August durch gesonderte briefliche Mitteilung durch SWSN wirksam. Der Grundpreis 1 ist für jeden Kunden individuell und hängt vom ursprünglichen Anlagenwert ab.

- b) Der Grundpreis GP_2 für die Wärmelieferung wird jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres gemäß folgender Formel angepasst:

$$GP_2 = ESV + NE_f$$

Dabei bedeuten:

ESV = enthält die Aufwendungen für die Energieabrechnung, Service und den Vertrieb.
 NE₁ = Jährliche Netzentgelte für den Erdgasbezug von SWSN. Enthält den Netzgrundpreis (ohne Netzentgelte je kWh, vgl. NNE unter 8.2 c) sowie die Netzentgelte für Messdienstleistungen, Messstellenbetrieb und Netzberechnung. Ihre Höhe geht aus den Veröffentlichungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH (www.stadtwerke-schneverdingen-neuenkirchen.de) hervor. Auf Grund der Verwendung von Erdgas als Energieeinsatzstoff für die Wärmeerzeugungsanlage gelten die aufgeführten Netzentgelte für Erdgas auch für Wärmekunden.

- c) Der Arbeitspreis (AP) für die Wärmelieferung wird jeweils zum 1. Februar und 1. August eines Kalenderjahres gemäß folgender Formel angepasst:

$$AP = 0,5 \cdot [0,5 \cdot (0,0822 \cdot HEL - 1,3) + 0,5 \cdot NCG + EST + NNE] + 0,5 \cdot (SWS_Sonderkundenvertrag_Heidjers - Erdgas)$$

Mit dieser Formel werden anteilig je zur Hälfte die Veränderung der Kosten von SWSN für die Wärmelieferung und die Entwicklung der Wärmepreise auf dem Wärmemarkt im Falle einer Bedarfsdeckung durch andere Energien als durch Fernwärme berücksichtigt (§ 24 Abs. 4 S. 3 AVBFernwärmeV).

Dabei bedeuten:

0,0822 = Kopplungsfaktor. Der Kopplungsfaktor berücksichtigt die Umrechnung von dem Heizölpreis (Euro je hl) auf den Gasarbeitspreis (ct/kWh) und spiegelt die Bezugsbedingung von SWSN wider. Der Kopplungsfaktor ist für die Gültigkeitsdauer des Vertrages konstant.

HEL = Preis für leichtes Heizöl. Grundlage sind die veröffentlichten Werte (Notierungswerte) des Statistischen Bundesamtes, "Fachserie 17; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Reihe 2; 2. Tabellenteil" (einzusehen auf www.destatis.de), Abnahme von 40 bis 50 hl pro Auftrag einschließlich Verbrauchssteuer, wie sie monatlich für die Rheinschiene in Euro je hl veröffentlicht werden. Aus den monatlichen Werten ist ein arithmetisches Mittel für jedes Halbjahr eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Februar das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres und für die Anpassung zum 1. August das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres eingesetzt wird.

Werden diese Preise nicht mehr veröffentlicht, so sind den wirtschaftlichen Grundgedanken dieser Regelung möglichst nahe kommende andere Vereinbarungen zu treffen.

1,3 = Feststehender Wert, der sich aus mathematischer Zusammenfassung der Ausgangsarbeitspreise des HEL-Bezuges und NCG-Bezuges sowie des Kopplungsfaktors des Bezugsvertrages der SWSN für Erdgas ergibt.

NCG = Preis für Erdgas. Dieser richtet sich nach den Monatswerten der „EEX Schlussabrechnungspreise Erdgas Futures für NCG“ der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig (www.eex.de). Dieser Wert wird für einen Monat festgelegt und ist der Tageswert NCG des jeweils vorletzten Handelstages des vorherigen Monats für den Folgemonat. Aus den monatlichen Werten ist ein arithmetisches Mittel für jedes Halbjahr eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Februar der Durchschnittspreis NCG von Juli bis Dezember des Vorjahres und für die Anpassung zum 1. August der Durchschnittspreis NCG von Januar bis Juni des laufenden Jahres eingesetzt wird.

EST = Die Energiesteuer (Erdgas) richtet sich nach dem Energiesteuergesetz, § 38 und beträgt derzeit 0,5 ct/kWh.

NNE = Preis für die Netznutzung pro kWh nach Standardlastprofil (ohne Netzgrundpreis, vgl. dazu NE₁ unter 8.2 b) zzgl. Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung § 2 Abs. 3. Die Höhe des Preises für die Netznutzung geht aus den Veröffentlichungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH (www.stadtwerke-schneverdingen-neuenkirchen.de) hervor. Aus den monatlich geltenden Preisen (pro kWh) ist ein arithmetisches Mittel für jedes Halbjahr eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Februar das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres und für die Anpassung zum 1. August das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres eingesetzt wird.

SWSN Sonderkundenvertrag „Heidjers-Erdgas“ =

der Preis für den SWSN Sonderkundenvertrag „Heidjers-Erdgas“. Die Höhe geht aus den Veröffentlichungen des Lieferanten Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH (www.stadtwerke-schneverdingen-neuenkirchen.de) hervor. Aus den monatlich geltenden Arbeitspreisen für den SWSN Sonderkundenvertrag „Heidjers-Erdgas“ ist ein arithmetisches Mittel für jedes Halbjahr eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Februar das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres und für die Anpassung zum 1. August das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres eingesetzt wird.

- d) Die aufgeführten Preise sind Netto-Preise. Zu diesen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen.

8.3. Eine Änderung des Grundpreises 2 sowie des Arbeitspreises wird SWSN dem Kunden durch briefliche Mitteilung angekündigt.

8.4. Künftige Erhöhungen von Abgaben und / oder Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer und der Erdgassteuer, kann SWSN jederzeit ohne Ankündigungsfrist an den Kunden weitergeben. Bei Senkungen ist SWSN zur entsprechenden Minderung verpflichtet. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung oder den Verbrauch von beispielsweise Erdgas, Wärme oder Erdöl belastende Steuern wirksam bzw. bestehende Steuern teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden sollten.

8.5. SWSN wird den Kunden über Abgaben- und / oder Steueränderungen gemäß Ziffer 8.4 in geeigneter Weise informieren.

9 Abrechnung/ Abschlagszahlungen

9.1 Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr zusammen mit dem Grundpreis abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist in der Regel der Zeitraum von 12 Monaten.

9.2 Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen turnusmäßigen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine für eine von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Wärme, Erdgas, Elektrizität, Wasser/Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 25,00 Euro (brutto) berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für dieses Entgelt nachzuweisen.

9.3 Der Kunde leistet für die Wärmelieferung (Arbeitspreis) und die Leistungsbereitstellung (Grundpreis) monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen, die jeweils am 1. eines Monats fällig sind. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Restbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Guthaben werden unverzüglich erstattet, spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

10 Vertragsbeginn, Dauer des Vertrages

10.1 Der Wärmelieferungsvertrag kommt zustande, sobald SWSN nach Erhalt des vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars den Vertrag bestätigt. Die Pflicht von SWSN zur Bereitstellung der Wärmemengen und die Pflicht des Kunden zur Abnahme und Bezahlung der Wärme besteht jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung. SWSN wird dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen.

10.2 Der Wärmelieferungsvertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn der Wärmelieferungsvertrag vorher nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neun Monaten schriftlich gekündigt wird.

10.3 Nach Beendigung des Vertrages können die Vertragsparteien sich über eine eventuelle Übernahme der Anlage durch den Kunden verständigen. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen SWSN und dem Kunden. Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien auf eine Übernahme der Anlage durch den Kunden einigen, vergütet der Kunde SWSN den Sachzeitwert der Anlage. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Höhe des Sachzeitwertes, kann ein von der Handwerkskammer oder der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger mit der Ermittlung beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen.

10.4 Entschließt sich der Kunde zur Veräußerung des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er SWSN über seine Verkaufabsicht unverzüglich unterrichten.

Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber SWSN gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche von SWSN bietet.

Abweichend hiervon können sich die Vertragsparteien auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages gegen Übernahme der Anlage durch den Kunden zum Sachzeitwert sowie gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 150 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19%) verständigen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der zuvor genannte Anspruch der SWSN auf Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen SWSN und dem Kunden. Zur Bestimmung der Höhe des Sachzeitwertes gelten die Regelungen in Ziffer 10.3 Sätze 4 und 5 entsprechend.

11 Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung

11.1 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist SWSN berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

11.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.1 vor, wenn SWSN dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht hat. Für diesen Fall gilt Ziffer 11.1 Satz 2 entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Kunde unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen Wärmemengen verbraucht oder beim Kunden der Insolvenzfall eintritt. Der Insolvenzfall ist insbesondere gegeben, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt worden ist und der Kunde den Antrag selbst gestellt hat oder wenn der Kunde zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtfertigt.

11.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.4 Nach Beendigung des Vertrages infolge fristloser Kündigung durch SWSN gelten hinsichtlich der Anlage die Regelungen in Ziffer 10.3 entsprechend.

11.5 SWSN kann vom Kunden in den Fällen einer fristlosen Kündigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen unbeschadet der Regelung in Ziffer 11.4 Ersatz des Schadens verlangen, der ihr infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstanden ist.

12 Haftung

12.1 Die Haftung von SWSN bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.

12.2 Im Übrigen ist die Haftung von SWSN für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch SWSN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von SWSN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

12.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch SWSN, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

12.4 Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.5 SWSN haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.

12.6 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Soweit nicht oder nicht abweichend in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

13.2 Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

13.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern nach Vertragsschluss mündliche Nebenabreden getroffen werden, vereinbaren die Parteien, dass diese zu Beweiszwecken schriftlich niedergelegt werden.

13.4 Der Wärmeliefervertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen vollzogen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

STADTWERKE SCHNEVERDINGEN NEUENKIRCHEN GMBH